Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 8

Artikel: Zur strategischen Bedeutung Marokkos

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97824

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abteilungsfeuer durch. Gestatten die Verhältnisse das Scharfschiessen nicht, so werden die Übungen mit blinden Patronen erledigt. „Das Blindschiessen kann das Scharfschiessen zwar nicht ersetzen, es kann es aber ergänzen, wenn es sich nur darum handelt, die Soldaten in der Feuerdisziplin, die Cadres in der Feuerleitung zu schulen. Es kann in jedem Gelände (Wald, bewohnte Orte), auch mit Gegenseitigkeit, durchgeführt werden.“ — [Zur Überwachung werden ein oder mehrere Offiziere bezeichnet. Sie merken sich die Formationen, Stellung, Visier, Ziel und Haltepunkt, Zahl der verschossenen Patronen, Dauer der Übung für die betreffende Einheit. Die Distanzen werden genau verifiziert.] —

Das ist in Kürze der Inhalt der drei Hauptteile. Nun folgen die Anhänge.

(Schluss folgt.)

Zur strategischen Bedeutung Marokkos.

Nicht nur die Handelsinteressen, welche verschiedene Mächte, darunter in erster Linie England, dann Frankreich, Deutschland und Belgien in Marokko besitzen, sondern vor allem die geographische Lage und die Ankerplätze dieses westlichsten Gebietes der Nordküste Afrikas am Eingang zum Mittelmeer verleihen demselben eine so hohe strategische Bedeutung, dass die interessierten Mächte einander den Besitz Marokkos, und namentlich den seiner strategisch wichtig gelegenen Häfen und Küstenplätze, wie das spanische Ceuta und das marokkanische Tanger, sowie die vortreffliche Rhede der Chafarinas-Inseln, nicht gönnen können. Denn von diesen Häfen und Rheden aus vermögen, bei gehöriger Ausgestaltung derselben, Geschwader von entsprechender Stärke, die westliche Einfahrt zum Mittelmeer fast ebenso zu beherrschen, wie von Gibraltar her, und wären dabei keiner artilleristischen Bedrohung von der Landseite her ausgesetzt, wie Gibraltar einer solchen von dem spanischen Algesiras und der Sierra Carbonera.

England im Besitz Ceutas oder Tangers, neben demjenigen Gibraltars, würde den Eingang zum Mittelmeer jederzeit, auch ohne ein Schlachtgeschwader hermetisch zu sperren in der Lage sein. Allein vermögen die Geschütze Gibraltars die an der schmalsten Stelle, zwischen Punta de Europa und Cap Leona, 20½ km breite Strasse von Gibraltar nicht zu beherrschen, wohl aber im Verein mit den Kanonen Ceutas oder Tangers und geschickt geleiteten Torpedobootangriffen. England hat bis jetzt nur die eine der Säulen des Herkules im Besitz, Gibraltar; der Besitz der zweiten würde es zum absoluten militärischen Beherrscher beider Eingänge zum Mittelmeer machen und dieses in strategischer Hinsicht fast zu einem Binnensee, während es heute nicht ausgeschlossen ist, dass eine gegnerische Flotte bei Nacht und Nebel und unsicherem Wetter längs der marokkanischen Küste an Gibraltar und einem dort postierten englischen Geschwader vorbeikommen könnte. Hieraus ergibt sich, dass ebenso wie England Ceuta und Tanger haben möchte, die andern Mächte nicht dulden dürfen, dass dieses sich in Besitz auch dieses zweiten Torflügels des westlichen Tor's setzt.

Wenn auch Frankreich zurzeit zur Erhaltung des Status quo in Marokko geneigt ist, so betrachtet es doch dieses Land als die natürliche westliche Fortsetzung Algiers, und daher als französisches Interessengebiet; weite Kreise wünschen das Protektorat und selbst die Annexion von Marokko. Heute aber ist Frankreich noch nicht in der Lage, ohne ausserordentlichen Mittel- und Machtaufwand eine grössere nachhaltige Operation und die Okkupation Marokkos durchzuführen, da seine südalgerische Bahn nach Igli noch nicht fertiggestellt ist. Würde Frankreich, wenn auch nicht in den Besitz ganz Marokkos oder dessen Protektorats, so doch in denjenigen Tangers, Ceutas oder der Chafarinas-Inseln gelangen, so wäre dies nicht bloss für den englischen Stützpunkt Gibraltar eine höchst unbequeme, selbst gefährliche Nachbarschaft, sondern Frankreich würde alsdann mit England die Beherrschung der Strasse von Gibraltar teilen, und fast ebenso wie dieses, alle die Meerenge passierenden Geschwader und Fahrzeuge fremder Mächte empfindlich bedrohen können. Dass aber England dies aus militärischen und politischen Gründen nicht zugeben kann, bedarf keines besonderen Nachweises.

Allerdings würde ein derartiges Fussfassen Frankreichs an der Küste Marokkos in praxi grossen materiellen Schwierigkeiten unterliegen, und namentlich grosse Mittelaufwendungen erfordern, denn der Hafen Ceutas ist nur sehr klein und seine Befestigungen völlig veraltet, und Tanger entbehrt eines Hafens und der Strandbefestigungen völlig und besitzt nur eine gute offene, erst mit dem Aufwand vieler Millionen zum Hafen ausgestaltete Rhede, den Chafarinas-Inseln aber fehlen alle Hafen- und Befestigungsanlagen.

Für die übrigen Mittelmeermächte, und unter diesen zuerst Italien, liegt die marokkanische Küste zu entfernt und ausser ihrer Interessen- und Einflussbeanspruchungsphäre; Italiens Expansionsbestrebungen im Mittelmeer zielen bekanntlich lediglich auf das gegenüberliegende Tripolis.

Wesentlich anders aber liegen die Verhältnisse Spaniens zu Marokko. Dasselbe hat dort bereits die wichtigen Punkte Ceuta und die Chafarinas-Inseln und die übrigen Presidios: Melilla,

die Alhucemas-Inseln und Velez de la Gomera, in Händen, und blickt nach Jahrhunderte hindurch geführten Kriegen mit den Barbaresken-Staaten auf Marokko, als das einzige Gebiet, auf welchem es nach dem Verlust seiner Kolonialherrschaft noch zu einer Expansion und zu einer allerdings sehr geringen Kompensation gelangen kann. Die Küstengebiete Marokkos besitzen überdies mit den südspanischen nach Klima, geographischer Lage und Beschaffenheit, Vegetation und zum Teil auch Bodenproduktion und sonstigen Lebensbedingungen eine gewisse Verwandtschaft, und in Spanien betrachtet man Marokko als eine Fortsetzung Andalusiens und den Atlas als die Grenze Spaniens. Man denkt daher nicht daran, etwa Ceuta oder eines der Presidios an eine fremde Macht abzutreten, sondern würde vielmehr im Fall ihrer Bedrohung, wie heute unmittelbar durch den Krieg in Marokko, soweit seine Kräfte dies gestatten, sie zu verteidigen suchen. Wenn irgend eine fremde Macht sich an der Küste Marokkos festsetzt, so müssten Spaniens maritime Positionen dicht an der Strasse von Gibraltar, in Cadix, Tarifa, Algesiras, der Sierra Carbonera bei Gibraltar und Ceuta empfindliche Einbusse erleiden und ebenso die andern am westlichen Teil des Mittelmeerbeckens in den Häfen von Malaga, Almeria und namentlich in den vortrefflichen Kriegshäfen von Carthagena und Port Mahon auf Menorca und denen Alicantes, Tarragonas und Barcelonas, die ihm bei der geplanten entsprechenden Ausgestaltung seiner Flotte ein gewisses maritimes Machtgewicht in diesem Teil des Mittelmeeres sichern.

Gegenüber der Begehrlichkeit Englands betreffs Tangers und Frankreichs bezüglich Marokkos überhaupt, dürfte es im allgemeinen Interesse liegen, wenn die Mächte, falls dies notwendig werden sollte, Spanien die Mission der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Marokko übertragen und diesem dann gestatten würden, sich für die ihm daraus erwachsenden Anstrengungen und Opfer mit einer Gebietserweiterung bei Ceuta und Melilla zu entschädigen. Namentlich bei Ceuta ist für Spanien der Besitz der benachbarten, die Festung und den Hafen beherrschenden marokkanischen Höhen von Wichtigkeit; ähnliche Verhältnisse bestehen bei Melilla.

Eine derartige Verstärkung der Position Spaniens am westlichen Mittelmeerbecken und an der Strasse von Gibraltar würde keiner der übrigen dort interessierten Mächte Besorgnisse einflössen können, ihrer Begehrlichkeit auf Marokko aber Schranken setzen, und läge daher, ungeachtet der darin liegenden Abweichung vom Status quo im Interesse des Zweckes, weswegen er aufrecht erhalten werden will. Ob die an Marokko ausser Spanien besonders interessierten Mächte dazu sehr geneigt wären, erscheint zwar fraglich. Allein, falls es dem Sultan Muley Abdul Aziz nicht gelänge, seine Herrschaft zu behaupten und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und die Mächte dann dazu kommen müssten, eine Exekution in Marokko zu beschliessen, so ist schon davon gesprochen, sie Spanien zu übertragen und leicht möglich wäre es dann, dass man zugestehen müsste, Spanien auf diese Art zu entschädigen.

Dies wäre dem durch die Schicksalsschläge des spanisch-amerikanischen Krieges in seinem ohnehin geringen Prestige schwer geschädigten Lande zu gönnen.

Allerdings würde dies erfordern, dass Spanien Ernst machte mit der völligen Umgestaltung seiner Artillerie und mit den Befestigungen der Bucht von Algesiras und Sierra Carbonera, die begonnen und, wie verlautet, auf Englands Betreiben wieder eingestellt wurden. *β*

Das Schweizerische Militärdepartement
hat unter dem 1. Februar den nachstehenden Erlass
an die
Abteilungschefs und die Armeekorps- und Divisionskommandanten
gerichtet.

Mehrfache Klagen und gemachte Beobachtungen veranlassen uns, gestützt auf die Vorschriften des Dienstreglementes vom 23. Januar 1900, namentlich unter Hinweis auf die Art. 10, 11, 14—18, 34—45 und 106 desselben, sowie gestützt auf die Bestimmungen der Exerzierreglemente folgende Gesichtspunkte allgemeiner Nachachtung zu empfehlen:

I. Es muss den Rekruten und Mannschaften genügend Zeit zum ruhigen Einnehmen der Mahlzeiten und nachheriger angemessener Ruhe eingeräumt werden. Wenn nicht aussergewöhnliche Verhältnisse, wie sie sich bei Ausmärschen, grösseren Manövern u. s. w. ergeben, eine Ausnahme notwendig machen, sollen den Leuten täglich und hauptsächlich des Abends einige Stunden zu freier beliebiger Verfügung gelassen werden.

Die Arbeitszeit soll gehörig ausgenützt werden, dann soll der Mann aber auch Zeit zur Erholung haben und diese darf ihm ohne zwingenden Grund nicht geschmälert werden.

Es ist eine durchaus falsche Auffassung zu glauben, dass durch ununterbrochene Anspannung und beständige Inanspruchnahme der Truppe, deren Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Disziplin gefördert werden.

II. Die freie Zeit darf den Mannschaften nicht unter allerlei Vorwänden geschmälert werden. Mit dem Verbot des Ausgehens wegen kleiner Versehen wird mitunter Missbrauch getrieben. Namentlich sollen die freien Sonntage und Sonntagnachmittage nur dann geschmälert werden, wenn Arreststrafen nicht zu umgehen sind.

Consignierung und Strafexerzieren sind Strafen, welche nur ausnahmsweise angewendet werden sollen. Sie treffen, namentlich wenn ganze Abteilungen damit belegt werden, vielfach Unschuldige und werden sehr ungleich vollzogen. Die Consignierung ist schwer zu überwachen und gibt Anlass zu Unfug. Das Strafexerzieren ist ein Zuschlag zur Arbeit, der angesichts der

(Fortsetzung siehe Beilage.)